



Gründung einer Arbeitsgruppe zur familienfreundlichen Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung – Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2021

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
30.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 25.05.2021 die familienfreundliche Überarbeitung der Elternbeitragssatzung für Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung. (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge durch das Jugendamt (OGS-Beiträge) erhoben werden.

Dies erfolgt mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung). Bei der Beitragsbemessung der Elternbeiträge ist nach § 90 SGB VIII in Verbindung §§ 50, 51 Absatz 4 KiBiz folgendes zu beachten:

- a. Es ist eine soziale Staffelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Betreuungszeit vorzusehen.
- b. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- c. Bei der Ermäßigung oder Beitragsfreiheit von Geschwisterkindern sind Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Es ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung für die letzten beiden Kindergartenjahre profitiert.
- d. Auf Antrag wird der Kostenbeitrag erlassen oder es wird auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- e. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

2. Exkurs zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden gemäß § 36 ff. KiBiz durch das Land und die Kommunen finanziert. Dabei tragen die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Eigenanteil.

Die Kosten für die Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich nach den anteilig finanzierten Kosten (Kindpauschalen, anererkennungsfähige Mieten, Zuschlag für Waldkindergärten) und den allein durch das Land finanzierten Zuschüssen (für Qualifizierung, Flexibilisierung, Familienzentren, plusKitas sowie für Fachberatung). Darüber hinaus gewährt das Land eine Jahrespauschale für die Kindertagespflege und weitere Zuschüsse, die von den Kommunen weitergeleitet werden.

Des Weiteren gibt es Bundesprogramme, die die Arbeit in der Kindertagesbetreuung unterstützen (zum Beispiel Pro Kindertagespflege, SprachKitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist).

Bei den anteilig finanzierten Kosten richtet sich die Höhe der prozentualen Anteile nach der Trägerart.

			Zusammensetzung Jugendamtszuschuss	
Trägerart	Trägeranteil	Jugendamts- zuschuss	Landeszuschuss	Eigenanteil Jugendamt
Kirchen	10,30	89,70	40,30	49,40
Andere	7,80	92,20	40,00	52,20
Elterninitiativen	3,40	96,60	42,30	54,30
Kommunen	12,50	87,50	37,20	50,30

Die Stadt Beckum hat damit durchschnittlich einen gesetzlichen Anteil von rund 50 Prozent als Jugendamt selbst zu finanzieren.

Dieser Anteil erhöht sich um die vertragliche Entlastung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Mit einem Großteil der Träger bestehen öffentlich-rechtliche Verträge, die eine anteilige beziehungsweise vollständige Übernahme des in § 36 Absatz 2 KiBiz normierten Trägeranteils durch die Stadt Beckum regeln. In Beckum übernehmen die Träger der Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 6 Prozent der anteilig finanzierten Kosten

Dieser Eigenanteil der Stadt Beckum kann anteilig durch Elternbeiträge refinanziert werden. Vor der KiBiz-Reform lag der vom Land rechnerisch angenommene Elternbeitrag bei 19 Prozent. Da nach dem Willen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die Mehrbelastung durch die erhöhten Betriebskosten nicht an die Eltern weiter gegeben werden sollten wurde bei gestiegenen Gesamtkosten ein Prozentsatz von 16,4 Prozent für die Elternbeiträge angenommen. Zur Entlastung der Eltern wurde ein weiteres beitragsfreies KITA-Jahr eingeführt.

Das Land beteiligt sich am Ausfall der Elternbeiträge für die letzten beiden Kindergartenjahre gemäß § 50 Absatz 2 KiBiz. Der Belastungsausgleich für 2 Kindergartenjahre beträgt 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die als Eigenanteil verbleibenden Mittel werden durch kommunale Steuern finanziert.

3. Umsetzung der Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum

Die Stadt Beckum hat diese gesetzlichen Vorgaben in der aktuellen Elternbeitragsatzung wie folgt umgesetzt:

- a. Gemäß § 4 Absatz 1 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung richtet sich die monatliche Beitragshöhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang.

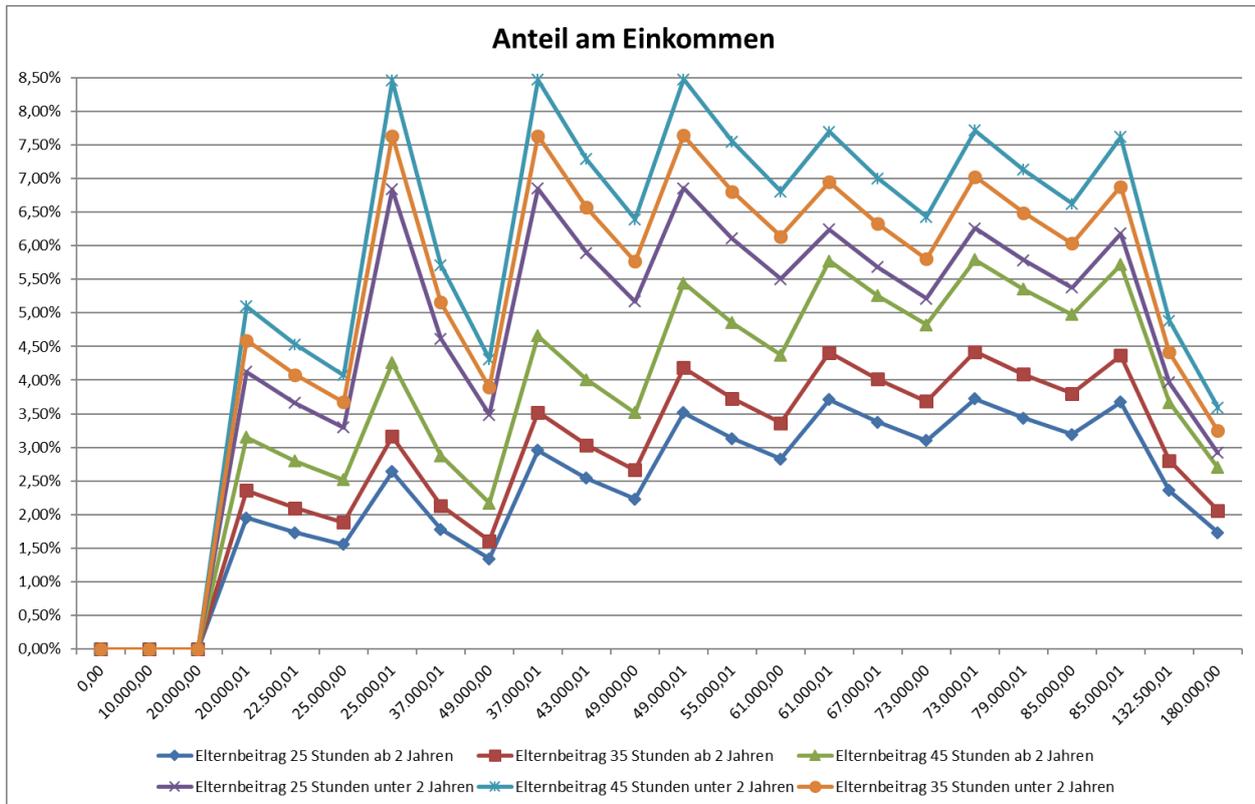
Aktuell gibt es 8 Einkommensgruppen:

1. Einkommensgruppe: beitragsfrei bis zu 20.000 Euro
2. Einkommensgruppe: bis zu 25.000 Euro
3. Einkommensgruppe: bis zu 37.000 Euro
4. Einkommensgruppe: bis zu 49.000 Euro
5. Einkommensgruppe: bis zu 61.000 Euro
6. Einkommensgruppe: bis zu 73.000 Euro

7. Einkommensgruppe:.....bis zu 85.000 Euro

8. Einkommensgruppe:.....über 85.000 Euro

Die Beitragshöhen sind den Anlagen 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen. Die Eltern werden prozentual an ihrem Einkommen zwischen 1,35 Prozent und 8,48 Prozent belastet.



Neben der Staffelung nach Einkommen wird nach dem Alter der Kinder – abweichend von der Unterscheidung im KiBiz (unter 3 Jahre und ab 3 Jahre) – in unter 2 Jahre und ab 2 Jahre unterschieden. Diese Unterscheidung wurde damals aufgrund der neuen Gruppenform I für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen eingeführt.

Als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung gilt die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Vergleichbare Einkünfte im Ausland gehören ebenfalls zum Einkommen.

Abzugsfähig sind die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten sowie die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der oder des anderen Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Unterhalt sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II, Mietzuschuss, Renten oder Pensionen, Krankengeld.

Elternteile, die Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungs- beziehungsweise Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (zum Beispiel Beamte), wird ein Betrag von 10 Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres in dem der Beitrag gezahlt werden muss.

Nicht zu berücksichtigen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag.

Die Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen orientiert sich an dem im § 33 Absatz 6 KiBiz festgelegten Stichtag, der für die Berechnung der Kindpauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legt, das die Kinder zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben.

Im Übrigen gilt:

- a. Gemäß § 2 Absatz 5 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- b. Die Beitragsermäßigung ist in § 6 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung geregelt. Demnach bestimmt sich der Beitrag bei Geschwisterkindern wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
 - Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
 - Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr besetzen dabei den ersten Rang.
- c. Gemäß § 6 Absatz 3 kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – entsprechend.
- d. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sind in der Elternbeitragstabelle einheitlich.

Darüber hinaus weist die aktuelle Elternbeitragssatzung noch folgende Besonderheit auf: Gemäß § 4 Absatz 6 Beitragssatzung Kindertagesbetreuung erhöhen sich die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals für das Betreuungsjahr 2021/2022 wie folgt:

- In Anlage 1 um die durch die oberste Landesjugendbehörde nach § 37 Absatz 2 KiBiz durch Rechtsverordnung festgesetzte Fortschreibungsrate,
- in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

4. Auswirkungen der KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021

Zum 01.08.2020, Kindergartenjahr 2020/2021, erfolgte eine Reform des KiBiz. Unter anderem wurden durch diese Reform die Kindpauschalen einmalig um rund 19 Prozent gesteigert. Diese Kostensteigerung ist bisher nicht an die Eltern weitergegeben worden.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurden die Elternbeiträge um 1,5 Prozent und für das Kindergartenjahr 2021/2022 um 0,83 Prozent erhöht. Dies entspricht der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz, um die sich auch die Kindpauschalen erhöhen. Die Eltern wurden somit „de facto“ für beide Jahre entlastet.

Im laufenden Kindergartenjahr werden somit 3,58 Prozentpunkte weniger Elternbeiträge eingenommen als noch im Kindergartenjahr 2018/2019, was einem jährlichen Betrag von rund 465.000 Euro entspricht.

Diese jährliche Kostenlücke wird für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 durch die Stadt Beckum getragen.

5. Sichtweise der Verwaltung

Neben dem Umgang mit der „Kostenlücke“ durch die KiBiz-Reform von rund 465.000 Euro sieht die Verwaltung insbesondere Klärungsbedarf bei der prozentualen Kostenbeteiligung der Eltern sowie der Unterscheidung nach Alter der Kinder.

Die mittleren Einkommensgruppen sind prozentual stärker belastet, als die niedrigeren oder höheren Einkommensgruppen. Die Elternbeitragstabelle sollte angepasst werden, um die prozentualen Unterschiede zu glätten. Dies könnte eine Entlastung in den unteren und mittleren Einkommensgruppe und eine Belastung der höheren Einkommensgruppen, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Plätzen mit 45 Wochenstunden bedeuten.

Da ungefähr 178 Elternbeitragsfälle Kinder aus Familien mit einem Einkommen von mehr als 85.000 Euro sind, könnte eine Erweiterung um weitere Einkommensgruppen sinnvoll sein.

Soll die Entscheidung zu diesem komplexen Thema zum 01.08.2022 wirksam werden, muss die Entscheidungsfindung dazu bis Anfang Oktober 2021 abgeschlossen sein, um im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 berücksichtigt werden zu können. Die Verwaltung schlägt daher ein 2-stufiges Verfahren mit 2 Klausurtagungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

In der 1. Klausurtagung sollen Grundsatzentscheidungen getroffen werden, insbesondere zu den Themen:

Wer soll die Kosten tragen:

1. alle städtischen Bürgerinnen und Bürger über die Steuern oder
2. die Eltern als Nutzerinnen und Nutzer der Angebote oder
3. im Rahmen einer Mischform der 1. und 2. Alternative?

Was bedeutet sozial gerecht?

Was bedeutet familienfreundlich?

In der 2. Klausurtagung soll auf der Grundlage der beschlossenen Eckpunkte ein Beschlussvorschlag für eine neue Elternbeitragsstruktur erarbeitet werden.

Damit die neue Elternbeitragssatzung rechtzeitig durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in ordentlicher Sitzung beraten und anschließend durch den Rat beschlossen werden kann, müssen die Klausurtagungen noch in den Sommerferien 2021 stattfinden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2021